

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. 26/1993 S. 502, 7. Juli) mit den relevanten Änderungen des SächsVwModG vom 5. Mai 2004 (Gebühren- und Beitragsteil Abwasser / Wasser) einschl. den Erläuterungen zum SächsVwModG

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt 3 Benutzungsgebühren

- § 9 Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff
- § 10 Kostendeckungsgrundsatz, Kalkulationszeitraum
- § 11 Kosten
- § 12 Zinsen
- § 13 Abschreibungen
- § 14 Gebührenbemessung
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Eigenverbrauch

Abschnitt 4 Beiträge für öffentliche Einrichtungen

- § 17 Erhebungsermächtigung, Grundsätze
- § 18 Beitragsmaßstab, Beitragssatz
- § 19 Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung, weitere Beitragspflichten
- § 20 Zusätzliche Beiträge von Großverbrauchern
- § 21 Beitragsschuldner
- § 22 Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung
- § 23 Vorauszahlungen
- § 24 Öffentliche Last
- § 25 Ablösung, Erschließung durch Dritte

...

Sechster Abschnitt Aufwandsersatz und sonstige Abgaben

- § 33 Ersatz des Aufwands für Haus- und Grundstücksanschlüsse

...

- § 39a Anpassung der Satzungen an die durch das Verwaltungsmodernisierungsgesetz geänderte Rechtslage

...

...

Abschnitt 3 Benutzungsgebühren

§ 9 Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff

(1) Die Gemeinden und Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

~~(2) Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen. Die Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (zum Beispiel der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung); dies gilt auch, wenn die Aufgabe auf unterschiedliche Weise oder gegenüber einem Teil der Benutzer nur teilweise erfüllt wird. Durch Satzung kann davon abweichend bestimmt werden, dass einzelne oder mehrere technisch voneinander unabhängige Anlagen eine jeweils eigene Einrichtung bilden (anlagenbezogene Einrichtung); Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Bei der Eingliederung oder dem Zusammenschluss von Gemeinden oder Zweckverbänden sowie dem Beitritt von Gemeinden zu einem bestehenden Zweckverband kann durch Satzung für längstens zehn Jahre bestimmt werden, dass die bisherigen Einrichtungen beibehalten werden, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.~~

(3) Die Gebühren werden innerhalb einer Einrichtung nach einheitlichen Sätzen erhoben. Sind Leistungen einer Einrichtung nicht allen Benutzern in gleichem Umfang zugänglich, sind für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Gebühren-sätze festzusetzen.

~~(3) (4) Werden Aufgaben aufgrund gesetzlicher Festlegung, Aufgabendelegation oder Vereinbarung in Teilbereichen von mehreren Körperschaften (Gemeinden, Landkreisen und Verbänden) erfüllt, so können die Beteiligten vereinbaren, daß anstelle der Erhebung jeweils eigener Benutzungsgebühren eine der beteiligten Körperschaften die Benutzungsgebühr für die gemeinschaftlich erbrachte Leistung erhebt. Die übrigen Beteiligten stellen der erhebenden Körperschaft ihren Aufwand in Rechnung. Für die Bemessung des Aufwands gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sinngemäß. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sind mehrere Rechtsaufsichtsbehörden berührt, so entscheidet die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind ist durch die Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.~~

§ 10 Kostendeckungsgrundsatz, Kalkulationszeitraum

(1) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die Gesamtkosten (§§ 11 bis 13) der Einrichtung gedeckt werden. Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 97 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) können darüber hinaus angemessene Gewinne erwirtschaften.

(1a) Im Falle der Ablagerung von Abfällen müssen die Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden Sicherheitmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken. Dies gilt entsprechend für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182, S. 1) erfasst sind.

(2) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Absatz 1 Satz 2 und § 97 Abs. 3 Halbsatz 2 SächsGemO bleiben unberührt. ~~Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Unerwartet oder auf Grund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum~~

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

ausgeglichen werden. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Rangfolge zwischen einzelnen Kostenkategorien zu bestimmen und die Grundsätze für die Feststellung und den Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen festzulegen und dabei auch vereinfachende Regelungen hinsichtlich der Anwendung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs (§ 11) und der Anforderungen an die Rechnungslegung zu treffen.

§ 11 Kosten

(1) Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(2) Zu den Kosten gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 zum Ausgleich vorgesehenen Kostenunterdeckungen sowie angemessene Abschreibungen; dabei sind auch der Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde und des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Einrichtungsträgers erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie die Vorfinanzierungskosten bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung zu berücksichtigen,

2. die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes und die landesrechtlich geregelte Wasserentnahmeabgabe,

3. alle Aufwendungen für von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben einschließlich der Vermeidung und Verwertung, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer und der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung,

4. die anteiligen Barwerte des später anfallenden Nachsorge- und Rekultivierungsaufwands für Anlagen der Ver- und Entsorgung. Die daraus erwachsenden Gebühreneinnahmen sind in einer Rücklage anzusammeln, der bis zu ihrer Verwendung angemessene Zinsen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zuzuführen sind. Soweit der Aufwand für die Nachsorge und die Rekultivierung nicht durch Rücklagen gedeckt ist, kann er im Jahr des Anfalls in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden; dies gilt auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits stillgelegt sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2). § 10 Abs. 2 Satz 3 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bleibt der Teilaufwand, der auf den Anschluß von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt (Straßenentwässerungskostenanteil), bei den Kosten außer Betracht; ein weitergehendes öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.

§ 12 Zinsen

(1) Der Verzinsung des Anlagekapitals (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) sind die um Beiträge (§§ 17 bis 25), Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen (Restwertmethode). Anstelle von nach der Restwertmethode berechneten Zinsen können diese während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts zur Verstetigung der Kosten mit gleichbleibenden Annuitätsraten angesetzt werden (Durchschnittswertmethode).

(2) Soweit von der Möglichkeit der Passivierung und Auflösung der Ertragszuschüsse nach § 13 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, werden bei der Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals vom Restbuchwert des Anlagevermögens jeweils die Restbuchwerte der Ertragszuschüsse abgesetzt.

(3) ~~Kostenmindernd sind angemessene Zinsen für Rücklagen im Sinne von § 13 Abs. 4 und für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; entsprechendes gilt für abzugspflichtige Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, soweit sie das Anlagekapital übersteigen.~~ **Kostenmindernd sind angemessene Zinsen für ausgleichspflichtige**

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

Kostenüberdeckungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2, für refinanzierte Kapitalzuschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie für Rücklagen im Sinne von § 13 Abs. 4 zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für abzugspflichtige Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, soweit sie das Anlagekapital übersteigen.

(4) Bei Einrichtungen, die als Sondervermögen geführt werden, können anstelle eines kalkulatorischen Zinses die Zinsen für Kredite, abzüglich etwaiger Habenzinsen, und eine angemessene Verzinsung des von der Gemeinde oder dem Landkreis aufgewandten Eigenkapitals angesetzt werden.

§ 13 Abschreibungen

(1) Den Abschreibungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) können die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden. Die Anlagewerte sind um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen, soweit die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse).

(2) Beiträge nach §§ 17 bis 25 sind Kapitalzuschüsse.

(3) Anstelle der Kürzung der Anlagewerte nach Absatz 1 Satz 2 können die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, soweit sie nicht als Kapitalzuschüsse gewährt worden sind, als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz ertragswirksam aufgelöst werden. Soweit den Abschreibungen das Anlagevermögen zu Wiederbeschaffungszeitwerten zugrunde gelegt wird, sind bei der Ermittlung der Auflösungsraten aus den passivierten Ertragszuschüssen jeweils Werte zugrunde zu legen, die um einen Zuschlag erhöht sind, der sich aus einem amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex ergibt.

(4) Werden den Abschreibungen Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt (Absatz 1), so sind die sich daraus gegenüber einer Kalkulation mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ergebenden Mehreinnahmen einer Rücklage für Investitionen der Einrichtung zuzuführen und bei ihrer Verwendung wie ein Ertragszuschuß zu behandeln.

§ 14 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren können nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden. Es können auch beide Kriterien miteinander verbunden werden. Für die fixen Vorhaltekosten können unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Die Erhebung von Grundgebühren kann auf Benutzer mit saisonal stark schwankender Beanspruchung der Einrichtung beschränkt werden.

(2) Bei der Gebührenbemessung können umwelt- und rohstoffschonende Lenkungsziele abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ermäßigend oder erhöhend berücksichtigt werden; § 10 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Lenkungsbezogene Zuschläge sind nur innerhalb der Grenzen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zulässig. Sozial bedingte Gebührenermäßigungen dürfen nicht zu Lasten der übrigen Benutzer eingeräumt werden; § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15 Vorauszahlungen

Durch Satzung kann bestimmt werden, daß auf die Gebührenschild im Rahmen eines Dauerbenutzungsverhältnisses angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

§ 16 Eigenverbrauch

Soweit Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen selbst benutzen, haben sie für deren Leistungen die üblichen Sätze zu verrechnen.

Abschnitt 4 Beiträge für öffentliche Einrichtungen

§ 17 Erhebungsermächtigung, Grundsätze

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Bei der Abwasserbeseitigung gilt dies nicht für Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren wird (dezentrale Entsorgung). Für die von der öffentlichen Einrichtung in diesen Fällen erbrachten Leistungen, einschließlich der Aufnahme des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle, können ausschließlich Benutzungsgebühren erhoben werden.

(2) Zur angemessenen Aufstockung des Betriebskapitals bis zu der nach Absatz 3 zulässigen Höhe oder infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung einer Einrichtung können weitere Beiträge erhoben werden. Das gilt auch für den Fall, daß sich die Investitionen gegenüber den in die ursprüngliche Globalberechnung eingestellten Summen erhöhen oder erwartete Zuweisungen und Zuschüsse nicht oder nicht in der erwarteten Höhe gewährt werden und die dadurch entstehenden Veränderungen mehr als 10 vom Hundert des bisher als zulässig betrachteten Höchstbetrags betragen.

(3) Die Höhe des Betriebskapitals wird durch Satzung (§ 2) festgesetzt. ~~Es soll den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen, abzüglich der als Kapitalzuschüsse gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (§ 13 Abs. 1 Satz 2) sowie des Straßentwässerungskostenanteils (§ 11 Abs. 3) bei der Abwasserbeseitigung, nicht überschreiten; § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.~~ Es soll den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, sowie des Straßentwässerungskostenanteils (§ 11 Abs. 3) bei der Abwasserbeseitigung, nicht überschreiten; § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Nutzen mehrere Aufgabenträger Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 gemeinsam oder beteiligen sich Aufgabenträger an einem Zweckverband, der selbst keine Entgelte erhebt, ist der Wiederbeschaffungszeitwert dieser Anlagen in Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die einzelnen Aufgabenträger aufzuteilen. Maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert sind die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Für die Bewertung der abzusetzenden Zuweisungen und Zuschüsse gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Das nach Satz 1 festgesetzte Betriebskapital ist außer in den Fällen des Absatzes 2 zu erhöhen, wenn eine Änderung der Globalberechnung (§ 18 Abs. 2 Satz 1) wegen zusätzlicher Bemessungseinheiten (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Fall 1) erforderlich wird und die Anlagen deshalb gegenüber der bisherigen Planung vergrößert oder ausgedehnt werden müssen. Maßgebend für den Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwerts in der Berechnung der zulässigen Erhöhung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Fall 1 und des Absatzes 2 Satz 2 3 sind die der ursprünglichen Globalberechnung zugrundeliegenden Preisverhältnisse.

(4) ~~§ 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.~~ § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 gilt entsprechend. Vermittelt eine Einrichtung den angeschlossenen und anschließbaren Grundstücken unterschiedliche Vorteile im Sinne des Abs. 1 Satz 1, kann die Beitragserhebung durch Satzung ausschließlich auf den Teil der Einrichtung beschränkt werden, der von allen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken in Anspruch genommen werden kann.

(5) Ist für Grundstücke, für die lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, der volle Beitrag im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben worden, kann durch Satzung nachträglich entsprechend Absatz 4 Satz 2 bestimmt werden, dass die Beiträge nur als Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung zu behandeln sind, soweit der Beitragssatz durch das zulässige Betriebskapital (Absatz 3 Satz 2) der Schmutzwasseranlagen gerechtfertigt ist.

§ 18 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

(1) Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt.

(2) Die höchstzulässigen Beitragssätze sind auf der Grundlage des Betriebskapitals (§ 17 Abs. 1), des Beitragsmaßstabs (Absatz 1) und der Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke zu ermitteln (Globalberechnung).

Angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 sind Beitragssätze, die im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt. Die Globalberechnung ist fortzuschreiben, wenn sich die Summe der Beitragsbemessungseinheiten gegenüber der letzten Globalberechnung um mehr als 5 vom Hundert verändert hat, weitere Beiträge im Sinne von § 17 Abs. 2 erhoben werden sollen oder der Beitragsmaßstab durch einen anderen ersetzt wird. Im Falle der Erhebung weiterer Beiträge gemäß § 17 Abs. 2 setzt sich der Beitragssatz im Sinne des § 17 Abs. 1 für künftig erstmals beitragspflichtig werdende Grundstücke aus dem bisherigen Beitragssatz und dem Satz für den weiteren Beitrag zusammen.

§ 19 Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung, weitere Beitragspflichten

(1) Ist nach der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 1 später weg, so entsteht insoweit eine Beitragspflicht. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück oder Grundstücksteile, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden oder die beitragsfrei angeschlossen worden sind, mit Grundstücksflächen vereinigt werden, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist, oder wenn sich die bauliche Nutzbarkeit eines solchen Grundstücks erhöht.

§ 20 Zusätzliche Beiträge von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Das normale Maß bestimmt sich nach dem bei Wohnnutzung nach Art und Menge durchschnittlich anfallenden häuslichen Abwasser. Das Nähere ist in der Satzung (§ 2) zu bestimmen. Einzelheiten können durch Vertrag geregelt werden.

§ 21 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Die Satzung kann bestimmen, daß Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 22 Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung

(1) Die Beitragsschuld entsteht bei Einrichtungen mit Anschluß- und Benutzungszwang, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Für andere Einrichtungen entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschlußantrag. Für bereits angeschlossene Grundstücke entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beiträge im Sinne von § 17 Abs. 2 und § 20 entstehen zu dem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt. Beiträge im Sinne von § 19 Abs. 2 entstehen mit dem Eintritt der Änderungen in den Grundstücksverhältnissen. [Teilbeiträge im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder Beiträge im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 2 entstehen, sobald ein Grundstück an den Teil der Einrichtung angeschlossen werden kann, für den der Beitrag erhoben werden soll-](#)

(2) Für Grundstücke, die im Eigentum des Beitragsberechtigten stehen, oder an denen dem Beitragsberechtigten ein Erbbaurecht oder ein anderes dingliches bauliches Nutzungsrecht zusteht, sind die satzungsgemäßen Beiträge zu verrechnen; § 21 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß die Beitragsschuld in mehreren Raten entsteht.

(4) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte zulassen, daß der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der Restbetrag soll jährlich mindestens mit dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verzinst werden. § 135 Abs. 3 Satz 4 des BauGB ~~Baugesetzbuches~~ gilt entsprechend.

§ 23 Vorauszahlungen

(1) Der Beitragsberechtigte kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald er mit der Herstellung der Einrichtung beginnt. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragsschuld sechs Jahre nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. § 133 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Teilanlagen erst später errichtet werden und die darauf entfallenden Investitionen bei der Bemessung der Vorauszahlung nicht berücksichtigt worden sind.

§ 24 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 25 Ablösung, Erschließung durch Dritte

(1) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags im Sinne von § 17 Abs. 1 vor der Entstehung der Beitragsschuld zulassen; die weiteren Beitragspflichten nach § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 sowie die zusätzliche Beitragspflicht nach § 20 bleiben unberührt. Das Nähere ist durch Satzung (§ 2) zu bestimmen.

(2) ~~Wird die Erschließung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung – BauZVO) vom 20. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 45 S. 739) oder § 124 Abs. 1 des~~

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

~~Baugesetzbuches von einem Dritten auf seine Kosten durchgeführt, sind die für die erschlossenen Grundstücke nachgewiesenen beitragsfähigen Aufwendungen an der Beitragslast dieser Grundstücke abzusetzen. Wird die Erschließung gemäß § 124 Abs. 1 BauGB oder einer anderen Rechtsgrundlage von einem Dritten auf seine Kosten durchgeführt, sind die für die erschlossenen Grundstücke nachgewiesenen beitragsfähigen Aufwendungen von der Beitragslast dieser Grundstücke abzusetzen.~~ Soweit Beiträge nicht erhoben werden oder die Aufwendungen den Beitrag übersteigen, werden die übersteigenden Beträge in der Gebührenkalkulation wie Kapitalzuschüsse behandelt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2).

...

Abschnitt 6 Aufwandsersatz und sonstige Abgaben

§ 33 Ersatz des Aufwands für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen anstelle über Gebühren (§§ 9 bis 16) oder Beiträge (§§ 17 bis 25) gesondert zu ersetzen ist, soweit die Maßnahmen vom Anschlußnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Die Regelung kann auf Mehrfachanschlüsse beschränkt werden. Der Aufwand kann in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden; § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Den Einheitssätzen ist der üblicherweise erwachsende Aufwand zugrunde zu legen. Die Satzung (§ 2) kann bestimmen, daß Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht unter der Voraussetzung, daß die Maßnahmen nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden sind, mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 22 Abs. 2 gilt sinngemäß. Durch Satzung kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden; § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

...

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlußbestimmungen

...

§ 39a Anpassung der Satzungen an die durch das Verwaltungsmodernisierungsgesetz geänderte Rechtslage

Die örtlichen Satzungen gelten weiter und sind erforderlichenfalls bis zum **1. Januar 2006** anzupassen. Die Änderungssatzungen können rückwirkend bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 40 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz - SächsVwMG) vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung) (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung des Gesetzes und des Artikels 40]) in Kraft gesetzt werden. § 2 Abs. 2 gilt auch für Satzungen, die nach bisherigem Recht erlassen worden sind.

Auszug aus dem SächsVwModG

Zu Artikel 39: Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Die vorgesehenen Regelungen beinhalten Änderungen des SächsKAG, die zum Ziel haben, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes bisherige Normen des Gesetzes entsprechend ihrer ursprünglichen Zielsetzung klarzustellen. Darüber hinaus sollen die Änderungsregelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zur Deregulierung führen.

Zu Nummer 9a (§ 9 Abs. 2):

Das SächsOVG geht in seiner neueren Rechtsprechung davon aus, dass bei der Abwasserbeseitigung, die für Teilgebiete nur eine Schmutzwasserentsorgung und für die restlichen Gebiete die Vollentsorgung, also auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, anbietet, von zwei getrennten Einrichtungen im Rechtssinne auszugehen ist, weil es sich nicht um die Erfüllung derselben Aufgabe handelt. Es folgert daraus, dass auch hinsichtlich der in allen (so verstandenen) Einrichtungen gleichermaßen angebotenen Schmutzwasserentsorgung keine zusammengefasste solidarische Kalkulation der Entgelte für die gesamte Schmutzwasserentsorgung im Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet möglich ist (Entscheidung SächsOVG im Fall „Wittichenau“, Urteil vom 22.02.2001, Az.: 5 D 720/98).

Die bisher für zulässig erachtete und bewährte, das gesamte Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet umfassende, Solidarkalkulation wäre demnach in vielen Fällen nicht mehr möglich. Es müsste vielmehr getrennt kalkuliert und, um Kostendeckung zu erreichen, die so ermittelten unterschiedlichen Entgelte auch erhoben werden.

Eine Klarstellung im Gesetz mit dem Ziel der Fortsetzung der bis zu den Entscheidungen des SächsOVG Anfang des Jahres 2001 (a. a. O.) für zulässig erachteten Solidarkalkulation im Gesamtgebiet einer Gemeinde bzw. eines Zweckverbandes ist unumgänglich. § 9 Abs. 2 stellt den Einrichtungsbegriff nach dem früheren Verständnis wieder her. Damit wird zum Beispiel bei der Abwasserbeseitigung die durch die Rechtsprechung des SächsOVG veranlasste Differenzierung zwischen den Einrichtungen Vollentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) und Teilentsorgung (Schmutzwasser) aufgegeben.

Satz 1 bedeutet nicht, dass die Anlagen im Gemeindegebiet belegen sein müssen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass das Organisationsermessen der Gemeinden auch ermöglicht, mehrere Anlagen zu einer Einrichtung zusammenzufassen und gleichzeitig eine oder mehrere Anlagen als getrennte Einrichtungen zu führen.

Gleichzeitig werden durch Satz 3 die bisherige Rechtspraxis der übergangsweisen Fortführung bisher selbständiger Einrichtungen bei Eingliederungen, Zusammenschlüssen oder Beitritten abgesichert und die Übergangszeit auf maximal zehn Jahre begrenzt.

Zu Nummer 9b (§ 9 Abs. 3):

Der Rechtsprechung des SächsOVG zum Einrichtungsbegriff war insoweit zu folgen, dass die Erbringung unterschiedlicher Leistungen die Erhebung unterschiedlicher Gebühren und Beiträge erfordern kann. Die Folgerung des SächsOVG, dass deshalb eine Vielzahl von Einrichtungen gebildet werden muss, entspricht nicht der Intention des Kommunalabgabengesetzes. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist innerhalb der Gesamteinrichtung eine Solidarkalkulation durchzuführen. Falls zum Beispiel bei der Abwasserbeseitigung nicht allen Benutzern die vollen Leistungen angeboten werden, ist die solidarische Kalkulation jedoch auf die jeweiligen nach Art des entsorgten Abwassers abgrenzbaren Teilleistungen (Zum Beispiel Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Abfuhr aus abflusslosen Gruben, Abfuhr aus Kleinkläranlagen, Ableitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen usw.) beschränkt. Im Bereich der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist bei Vollentsorgung die Kalkulation einer einheitlichen Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab jedoch möglich, wenn der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gering, d. h. nicht höher als 12. v. H., ist.

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

Zu Nummer 9c (§ 9 Abs. 4):

Auf die Genehmigungspflicht kann verzichtet werden (Deregulierung).

§ 10 Abs. 1a geht als lex specialis der allgemeinen Vorschrift in § 73 Abs. 2 SächsGemO vor.

Zu Nummer 10c (§ 10 Abs. 2 Satz 3):

Das SächsOVG unterscheidet hinsichtlich des Anwendungsbereiches des § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG zwischen „gewollten“ und unbeabsichtigt eingetretenen Kostenunterdeckungen. Nach Auffassung des SächsOVG sind nur „nicht gewollte“ Kostenunterdeckungen ausgleichbar. Dem ist hinsichtlich solcher Kostenunterdeckungen zu folgen, die in Kauf genommen worden sind, obwohl sie nicht hätten in Kauf genommen werden müssen. Fraglich ist jedoch, ob vorhergesehene, aber wegen der Beachtung der gesetzlichen Schranken (Vertretbarkeit im Sinne des § 73 Abs. 2 und 3 SächsGemO) nicht vermeidbare Kostenunterdeckungen der späteren Ausgleichung ebenfalls entzogen sein sollen, nur weil sie vorhersehbar gewesen sind.

Die Beschränkung der Ausgleichungsfähigkeit auf nicht vorhersehbare Kostenunterdeckungen hätte vor allem Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit des Nachsorgeaufwands für Depositionen, da diesbezüglich in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 letzter Satz SächsKAG die entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG angeordnet ist.

Die Ausgleichungspflicht für Kostenüberdeckungen ist in die Kommunalabgabengesetze vieler Länder aufgenommen worden, um dem Interesse an verdeckten Manipulationen bei der Gebührenkalkulation zu begegnen. Die Ausgleichung konnte fairerweise nicht nur auf Überdeckungen beschränkt werden, weshalb sie auch für Unterdeckungen ermöglicht wurde und in manchen Ländern sogar als Sollgrundsatz vorgeschrieben ist. Dies ist nach dem Grundsatz des Vorrangs der speziellen Entgeltfinanzierung vor der Finanzierung der öffentlichen Ausgaben über Steuern (§ 73 Abs. 2 SächsGemO) folgerichtig.

Aus diesen Gründen sollte klargestellt werden, dass auch zunächst zwangsläufig infolge der Beachtung der Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen ausgleichbar sind.

Zu Nummer 10d (§ 10 Abs. 2 Satz 4):

Die Rangfolge der Kostenanteile aus dem Ansatz von Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 13 Abs. 1) und der Refinanzierung der Kapitalzuschüsse (§ 13 Abs. 2) hinsichtlich ihrer Deckung durch Gebühren gegenüber den übrigen Kosten kann bei Bedarf verbindlich bestimmt werden.

Das Gesetz enthält für die Ermittlung der Ergebnisse und die Bewirkung des Ausgleichs keine Vorgaben. Diese sollen in der Rechtsverordnung bestimmt werden.

Da die Rechnungslegung nach Haushaltsrecht und nach Eigenbetriebsrecht nicht alle gebührenrechtlichen Besonderheiten berücksichtigen kann, können die Ergebnisse dieser Rechnungen nicht ohne weiteres als Über- bzw. Unterdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 betrachtet werden. Vereinfachungen sind dabei unumgänglich, um den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

Zu Nummer 11 (§ 11 Abs. 2 Nr. 4):

Infolge der Einfügung eines weiteren Satzes ist die Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 12 Abs. 3):

Bisher fehlt eine gesetzliche Anordnung für die kostenmindernde Berücksichtigung von Habenzinsen für refinanzierte Kapitalzuschüsse. Sie muss in die abschließende Aufzählung des Absatzes 3 aufgenommen werden.

Zu Nummer 14a (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3):

Die Staatsregierung ist bisher davon ausgegangen, dass für die dezentrale Entsorgung nur Benutzungsgebühren, aber keine Beiträge erhoben werden können. Dies soll ausdrücklich klargestellt werden.

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

Zu Nummer 14b aa (§ 17 Abs. 3 Satz 2):

Bisher waren als Abzugskapital in der Globalberechnung nur die Kapitalzuschüsse, nicht aber die Ertragszuschüsse genannt. Die volle Ausschöpfung des durch diese Vorschrift eingeräumten Ermessens kann zu unangemessenen temporären Überfinanzierungen beim Betriebskapital führen. Die Abzugspflicht wird deshalb auf alle Zuschüsse ausgeweitet, um dem durch die Zuschüsse bewirkten Liquiditätseffekt besser Rechnung zu tragen. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil bei der Erstellung der Globalberechnung in der Regel nicht bekannt oder nicht auszuschließen ist, ob bzw. dass zur Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen wiederum Ertragszuschüsse gewährt werden. Bleiben diese dann tatsächlich aus oder fallen sie geringer aus, kann sich daraus die Möglichkeit der Erhebung eines weiteren Beitrags auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Globalberechnung ergeben.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Wiederbeschaffungszeitwert aller Anlagen in die Globalberechnung einzustellen ist. Das SächsOVG hatte eine Ausgrenzung von Werten für Altanlagen gefordert, wenn im Prognosezeitraum keine Investitionen für die Erneuerung der Altanlagen vorgesehen sind. Diese Auffassung entspricht nicht dem Grundgedanken der Globalberechnung, die sicherstellen soll, dass die Kosten der zentralen Anlagen auf alle Grundstücke verteilt werden. Dem vom SächsOVG in diesem Zusammenhang gesehenen Problem der Möglichkeit temporärer Überfinanzierung wird durch Einfügen eines neuen Satzes 2 bei § 18 Abs. 2 begegnet.

Zu Nummer 14b bb (§ 17 Abs. 3 Satz 3 (neu)):

Die Einfügung des neuen Satzes 3 ist durch die Rechtsprechung des SächsOVG bedingt. Dieses geht neuerdings im Gegensatz zu der Rechtsprechung von Teilen des Verwaltungsgerichtes Dresden davon aus, dass bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung die Wiederbeschaffungszeitwerte der Investitionen nicht unbesehen nach dem gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG vereinbarten Schlüssel auf die einzelnen Kommunen aufgeteilt und in die Globalberechnungen eingestellt werden können. Für die Globalberechnung habe die Aufteilung vielmehr nach einem Schlüssel zu erfolgen, der den Anforderungen des SächsKAG an einen Beitragsmaßstab entspricht.

Die Betrachtungsweise des SächsOVG würde z. B. dazu führen, dass die Beitragsbemessungseinheiten auch für die an einem Zweckverband beteiligten Kommunen, die überhaupt nicht an eine Beitragsfinanzierung denken, kostspielig zu ermitteln wären. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und der politischen Durchsetzbarkeit sind die Verteilungsregelungen des SächsKAG und des SächsKomZG zu vereinheitlichen. Der eingefügte Satz 3 gibt der Regelung des SächsKomZG den Vorrang: Was im Teilzweckverband vereinbart wird, gilt - soweit dies rechtmäßig ist - auch bei der Anwendung des SächsKAG.

Zu Nummer 14c (§ 17 Abs. 4):

Bezüglich der Verweisung auf § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Absatz 3 gilt die Begründung zur Neufassung des § 9 Abs. 2 und 3.

Durch Satz 2 wird die Erhebung bzw. die Fortsetzung der Erhebung des Beitrags in der bisherigen Höhe als Teilbeitrag ermöglicht, soweit die Teilinvestitionen für die Schmutzwasserentsorgung den Beitragssatz stützen. Dadurch können unter Umständen erforderliche Differenzierungspflichten bei der Gebührenbemessung vermieden werden. Die Investitionen für die Oberflächenwasserbeseitigung werden in diesem Fall voll über die Gebühren refinanziert.

Zu Nummer 14d (§ 17 Abs. 5):

Die durch § 17 Abs. 4 Satz 2 neu geschaffene Möglichkeit, die Beitragserhebung auf Teilbereiche der Einrichtung zu beschränken, sollte nachträglich auch für die Fälle zugelassen werden, in denen in der Vergangenheit undifferenziert für vollentsorgte und teilentsorgte Grundstücke ein Einheitsbeitrag erhoben worden ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das zulässige Betriebskapital des durchgängig angebotenen Teilbereichs Schmutzwasser einen entsprechenden Beitragssatz weiter rechtfertigt. Ist dies nicht der Fall, muss die Umwandlung auf den gerechtfertigten Teil beschränkt werden.

Zu Nummer 15 (§ 18 Abs. 2):

Auszug aus dem SächsKAG einschl. der Erläuterungen des SächsVwModG

Die Rechtsprechung des SächsOVG ist dem sich aus der Systematik der Globalberechnung erwachsenden Problem einer möglichen temporären Überfinanzierung des Betriebskapitals bisher so begegnet, dass der Wiederbeschaffungszeitwert um den Anteil gekürzt worden ist, für den im Prognosezeitraum keine Investitionen geplant sind. Dieses Vorgehen würde bedingen, dann auch entsprechende Aussonderungen auf der Flächenseite der Globalberechnung vorzunehmen, wenn keine Finanzierungslücken entstehen sollen. Genau dies schließt aber eine ordnungsgemäße Beitragskalkulation aus.

Dieses Verfahren würde den Grundansatz der Globalberechnung konterkarieren und in letzter Konsequenz wieder zu der vom Gesetz eindeutig nicht gewollten abschnittswisen Beitragskalkulation führen, die die Aufteilung der Kosten für die zentralen Anlagen nicht befriedigend lösen kann.

Dem von der Rechtsprechung erkannten Problem Bildung von temporär unangemessen hohem Betriebskapital wird durch die Einführung einer Begrenzung des mittelfristig anfallenden Betriebskapitals auf den voraussichtlich in diesem Prognosezeitraum entstehenden Finanzbedarf Rechnung getragen. In der Kontrollrechnung wird das voraussichtliche Beitragsaufkommen mit dem sich aus den geplanten Investitionen entstehenden und nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf verglichen.

Diese Begrenzung hat immer nur vorläufigen Charakter und ist periodisch fortzuschreiben. Bei veränderten Verhältnissen ist die Erhebung weiterer Beiträge möglich. In der Beitragssatzung wird als Betriebskapital der Betrag festgesetzt, der sich aus dem festgesetzten Beitragssatz und dem Gesamtbetrag aller Beitragsbemessungseinheiten ergibt.

Eine wesentliche Überschreitung dürfte in Anlehnung an § 17 Abs. 2 Satz 2 erst ab 10 v.H. vorliegen.

Die Änderung in Satz 3 ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 16a (§ 22 Abs. 1 Satz 5):

Da das Gesetz die Entstehung der Beiträge vollumfänglich regelt, ist für die durch § 17

Abs. 4 eingeführten (Teil-)Beiträge die Entstehung zu regeln.

Zu Nummer 18 (§ 25 Abs. 2 Satz 1):

Da neben § 124 Abs. 1 BauGB z. B. auch der Fall des Vorhaben- und Erschließungsplans in Kombination mit einem Durchführungsvertrag (vgl. § 12 BauGB und die einschlägigen Vorgängernormen, etwa § 7 des Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz, (BauGBMaßnG) und § 55 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) in Betracht kommen, ist die Vorschrift allgemeiner zu fassen.

...

Zu Nummer 26 (§ 39a (neu)):

Die bestehenden Satzungen gelten weiter, auch wenn sie infolge der Änderungen des Gesetzes angepasst werden müssen.

Die Übergangsfrist für die Anpassung der Satzungen ist notwendig, da unter Umständen umfangreiche Vorarbeiten zur Erstellung der Kalkulationen erforderlich sind.

Die Rückwirkung von Änderungssatzungen, die auf der Grundlage des neuen Rechts erlassen werden, kann z. B. erforderlich sein, wenn Teile der bisherigen Satzungen rechtswidrig waren. Für Zeiträume vor In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes bleibt Rechtsgrundlage für den Erlass rückwirkender Satzungen das SächsKAG in seiner bisherigen Fassung.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass der Grundsatz der Beschränkung der richterlichen Nachprüfung auf eine Ergebniskontrolle auch für Satzungen gilt, die vor In-Kraft-Treten des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes erlassen worden sind.